

Taxordnung der Casa s. Martin

1. Geltungsbereich

Die Tarifordnung der Casa s. Martin gilt für alle Bewohnenden. Die in der Tarifordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Die Aufnahme eines Bewohners mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb Graubündens setzt eine geregelte Finanzierung des Heimaufenthaltes durch den Wohnsitzkanton, die Wohnsitzgemeinde oder durch Dritte voraus.

2. Grundlagen

Die Grundlagen für die Tarifordnung bilden das BESA LK2020 (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem, Leistungskatalog 2020) gemäss den Weisungen des Kantons Graubünden.

Gestützt auf das revidierte Krankenpflegegesetz (KPG) und der Verordnung zum KPG, welche per 01.01.2011 in Kraft sind, werden die Maximaltarife, die sich aus der Pensions-, der Pflege- und Betreuungstaxe in 12 Stufen festgelegt.

3. Tarifgestaltung

Die Tarife setzen sich wie folgt zusammen:

A Pensionskosten

Die Pensionskosten decken die folgenden Kosten:

- Unterkunft im Einbett- oder Zweibettzimmer
- Benutzung der Gemeinschaftsräume
- Vollpension
- Zwischenmahlzeiten und Getränke auf der Abteilung
- Zwei Gratisgetränk pro Tag in der Cafeteria
- Strom, Heizung, Wasser
- Abfall
- Reparaturen bei normaler Benützung
- Regelmässige Zimmerreinigung inkl. Nasszellen
- Wäschebesorgung

Details zur Leistungsübersicht – siehe Beilage [Erläuterungen Maximaltarife 2026](#); Gesundheitsamt Graubünden.

B Betreuungsleistungen

Die Betreuungskosten werden parallel zur Pflegebedürftigkeit bestimmt und in 16 Stufen eingeteilt.

Auszug der Dienstleistungen und Tätigkeiten, die der Betreuung zugeordnet werden:

- Aktivierung
- Alltagsgestaltung (Veranstaltungen, Ausflüge, Unterhaltung usw.)
- Hilfestellungen im Alltag
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche
- Beratungsdienstleistungen
- Sterbebegleitung (palliative Betreuung)
- Bewohner- und Angehörigeninformation
- Blumenpflege, privates Mobiliar ordnen und reinigen
- Telefonunterstützung
- Transport/Begleitung zu Terminen/Besuchen im Dorf (z.B. Arzt, Coiffeur usw.)
- Kosten für Fahrzeuge und Drittleistungen werden separat verrechnet

Details zur Leistungsübersicht – siehe Beilage [Erläuterungen Maximaltarife 2026](#); Gesundheitsamt Graubünden.

C Der Pflegetarif umfasst folgende Leistungen

Die Leistungen für die Pflege werden nach dem Eintritt des Bewohners nach BESA LK2020 erfasst. Die Einstufung in die Pflegestufe wird mindestens zweimal jährlich überprüft. Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes wird die BESA-Einstufung nach 7 Tagen angepasst.

Die BESA LK2020 Einstufung umfasst folgende fünf Leistungsbereiche:

- Psychogeriatric (Gedächtnis und Orientierung / Sozialverhalten / Affektregulierung)
- Mobilität (Mobilität / Motorik und Sensorik)
- Körperpflege (Kontinenz / Inkontinenz / Kompensation der Selbstpflegefähigkeit)
- Essen und Trinken
- Medizinische Pflege (Medikation und Schmerzmanagement / Atmung / Sauerstoffversorgung / Wund- und Hautversorgung).

4. Taxreduktionen / Taxzuschläge

1. Tarifstufe 0 ist die „Altersheimtaxe“, welche **lediglich Kost und Logis**, ohne Pflege und Betreuung beinhaltet.
2. Unsere Tagestaxen gelten für **Einzelzimmer**. Bewohnt jemand ein Zweierzimmer erhält er eine Taxreduktion von Fr. 10.- pro Tag.
3. Bei Ferienaufenthalten von weniger als 4 Wochen gilt ein Zuschlag von Fr. 250.-
4. **Komfortleistungen** werden separat in Rechnung gestellt. Sie werden durch die Ergänzungsleistungen nicht anerkannt.
5. **Ermässigung Pensionstaxe bei:**
 - **Abwesenheit des Bewohners** (Spitalaufenthalt, Ferien) ab dem ersten Tag nach Abwesenheit Fr. 15.- / Tag (Verpflegungsgutschrift). Eintritts- und Rückkehrtag werden voll verrechnet.
 - **Todesfall:** Die Pensionstaxe, abzüglich Fr. 15.- / Tag (Verpflegungsgutschrift) entfallen fünf Tage nach dem Todesfall, sofern das Zimmer bis dann geräumt ist.
 - **Zimmer-Reservationstaxe** pro Tag: Pensionstaxe, abzüglich Verpflegungsgutschrift Fr. 15.-. Bei Doppelzimmer abzüglich Fr. 10.- / Tag.
 - Bei **medizinisch indizierter Sondenernährung**, ohne zusätzliche Mahlzeiten und Getränke (Suppen, Tee, usw.) wird der Verpflegungskostenabzug von Fr. 15.- gewährt.
6. **Ermässigung der Pflege- und Betreuungstaxe bei:**
 - **Spitalaufenthalt** → Ab dem Folgetag nach Spitaleintritt um die Pflege- und Betreuungstaxe. Der Rückkehrtag wird voll verrechnet.
 - **Ferienabwesenheit** → Die Pflege- und Betreuungstaxe entfällt ab dem Folgetag. Der Rückkehrtag wird voll verrechnet.
 - **Todesfall** → Die Pflege- und Betreuungstaxe entfällt ab dem Folgetag.

5. Unverzinsliche Vorausleistung

Mit der ersten Rechnung wird eine unverzinsliche Vorausleistung über CHF 3'000.00 in Rechnung gestellt. Allfällige Schäden werden in Absprache mit dieser Vorausleistung verrechnet. Sofern alles abgerechnet ist, wird die Vorausleistung bei der Schlussabrechnung angerechnet.

6. Versicherungen Bewohner

- Der Hausrat der Bewohnenden ist durch das Heim bis zu einem Betrag von Fr. 3'500.- (Neuwert) versichert. Übersteigt der Wert des Hausrates diese Summe, sollte für den Mehrwert eine private Versicherung abgeschlossen werden.
- Für die Haftpflichtversicherung ist der Bewohnende zuständig.

- Für Schmuckgegenstände und Geldbeträge wird keine Haftung übernommen.

7. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen der CsM sind innert Monatsfrist zu begleichen.

- Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat berechnen wir einen Verzugszins von 4 %.
- Wenn bei Austritt eines Bewohners noch Rechnungen offen sind, müssen die Erben die vorhandene Schuld schriftlich bestätigen und innert drei Monaten begleichen.
- Wenn Sie einen einmaligen Finanzengpass haben, melden Sie sich bitte frühzeitig beim Rechnungsführer und vereinbaren Sie mit ihm einen Zahlungsmodus: Alois Tomaschett, Rechnungsführer, 081 929 32 02.
- Übersehen Sie nicht die Möglichkeit, allenfalls Ergänzungsleistungen zur AHV-Rente zu beantragen und bei Taxänderung, diese der Sozialversicherungsanstalt mitzuteilen (sowohl Taxerhöhungen, als auch Taxminderungen).

8. Finanzierung

Wo Einkommen und Vermögen ausgeschöpft sind und die Auslagen die Einnahmen übersteigen, besteht die Möglichkeit, via AVH-Zweigstelle des früheren Wohnortes das Gesuch, um **Ergänzungsleistungen** einzureichen.

Wenn Sie bereits eine Ergänzungsleistung beziehen:

Wie immer bei Änderungen der Ausgabenseite (auch bei Reduktion der Taxen), sind Sie angehalten, die neue Taxbestätigung von der Casa s. Martin (**Beiblatt 2**) der AHV (über die Gemeinde-Zweigstelle) zwecks Anpassung der Ergänzungsleistung oder allenfalls zusammen mit dem Gesuchformular zur Ausrichtung einer Ergänzungsleistung einzureichen. Innert Monatsfrist erhalten Sie von uns diese Taxbestätigung (Beiblatt 2 zum Gesuch um Ergänzungsleistungen). Damit verfügen Sie über die nötige Unterlage, um das Gesuch für Ergänzungsleistungen zu ergänzen oder die Ergänzungsleistung den aktuellen Gegebenheiten anpassen zu lassen. (Nebst unserer Taxbestätigung müssen Sie auch die Bestätigung der Krankenkasse auf diesem Formular [Beiblatt 2] einholen, sofern die Ergänzungsleistung *neu* beansprucht wird).

Die Abklärung der Möglichkeiten, eine Ergänzungsleistung zu beziehen, lohnt sich: Bei der zuständigen Gemeinde-AHV-Zweigstelle (gesetzlicher Wohnort, nicht unbedingt Trun) oder der Pro Senectute-Beratungsstelle in Ilanz ☎081 300 35 40 / Fax 081 936 04 27 sozialdienst@spitalilanz.ch

Bei mittlerer oder schwerer **Pflegebedürftigkeit** (ungefähr ab Pflegestufe 5, ab mindestens 81 Pflegeminuten pro Tag) kann *nach einem Jahr Wartefrist* bei der AHV-Zweigstelle des früheren Wohnortes ein Gesuch um **Hilflosenentschädigung** eingereicht werden. Diese ist einkommens- und vermögensunabhängig. Auf Wunsch sind wir Ihnen beim Ausfüllen des Antrages behilflich.

9. Weitere allgemeine Bestimmungen

Das Zimmer ist mit Pflegebett, Schrank, Nachttisch und Telefon ausgerüstet.

Der Aufenthalt ist auch bei steigender Pflegebedürftigkeit gewährleistet.

Eine Anschlussmöglichkeit im Zimmer für Telefon, Radio und Fernsehen ist vorhanden. Die entsprechenden Gebühren sind nicht inbegriffen und werden monatlich zusätzlich in Rechnung gestellt. Beim Eintritt in die Casa s. Martin entfallen die Gebühren für Radio und Fernsehen des Bundesamtes für Kommunikation, welche von der Inkassostelle SERAFE AG in Rechnung gestellt werden.

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind nach schweizerischem Recht zu beurteilen. Die Parteien anerkennen als Gerichtsstand Gemeinde Trun.

Als Rechnungsschuldner gilt der Bewohner.

Ombudsstelle der Spitex-, Alters- und Behinderteninstitutionen Graubünden in Chur, Tel.: 0844 80 80 44, Mail: info@osab-gr.ch, oder www.osab-gr.ch

Taxen Casa s. Martin im Jahre 2026

Maximaltarife 2026 Pflegeheime und Pflegegruppen gültig ab 01.01.2026					Maximale Kostenbeteiligung Leistungsbezüger		Anteil Pflege- kosten OKP*	Anteil Pflegekosten Kanton und Gemeinden gem. Art. 34 Abs. 2 KPG		
Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Anteil an Pflegekosten gem. Art. 25a Abs. 5 KVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 KPG	Total	OKP gem. Art. 7a Abs. 3 KLV	Kanton 25% der Restkosten	Gemeinden 75% der Restkosten	TOTAL Kanton & Gemeinde
	min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	keine	146.00	43.00	0.00	0.00	189.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	146.00	43.00	14.40	4.80	193.80	9.60	0.00	0.00	0.00
2	21 - 40	146.00	43.00	43.20	23.00	212.00	19.20	0.25	0.75	1.00
3	41 - 60	146.00	43.00	72.00	23.00	212.00	28.80	5.05	15.15	20.20
4	61 - 80	146.00	43.00	100.80	23.00	212.00	38.40	9.85	29.55	39.40
5	81 - 100	146.00	43.00	129.60	23.00	212.00	48.00	14.65	43.95	58.60
6	101 - 120	146.00	43.00	158.40	23.00	212.00	57.60	19.45	58.35	77.80
7	121 - 140	146.00	43.00	187.20	23.00	212.00	67.20	24.25	72.75	97.00
8	141 - 160	146.00	43.00	216.00	23.00	212.00	76.80	29.05	87.15	116.20
9	161 - 180	146.00	43.00	244.80	23.00	212.00	86.40	33.85	101.55	135.40
10	181 - 200	146.00	43.00	273.60	23.00	212.00	96.00	38.65	115.95	154.60
11	201 - 220	146.00	43.00	302.40	23.00	212.00	105.60	43.45	130.35	173.80
12	> 220	146.00	43.00	331.20	23.00	212.00	115.20	48.25	144.75	193.00

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Januar 2026: Die Heimleitung